

Heinrich Zschokkes politischer Lebensabend

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **61 (1949)**

PDF erstellt am: **17.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

VI. Heinrich Zschokkes politischer Lebensabend

22. Kapitel

Zschokkes Verhältnis zum regenerierten Aargau

Die Annahme der demokratischen Verfassung von 1831 bedeutete für Heinrich Zschokke das Erreichen seiner politischen Zielsetzung innerhalb seiner engeren Heimat. Seitdem der Aargau zu seiner Heimat geworden war, also seit 25 Jahren, hat er unablässig auf dieses Ziel, den liberalen Volksstaat, hingearbeitet. Daß der Aargau im Jahre 1831 diese Form erhielt, war nicht in geringem Maße die Frucht von Zschokkes politischer und volkserzieherischer Tätigkeit während der vergangenen 25 Jahre.

Eigentlich war es seine Absicht, nachdem sich seine politischen Ideen verwirklicht hatten, sich ganz aus dem öffentlichen Leben zurückzuziehen. Er glaubte, seinen Platz jüngeren und unverbrauchteren Kräften überlassen zu können. Er glaubte, die Schuldigkeit der Öffentlichkeit, insbesondere dem aargauischen Volk und seinem Staat, gegenüber, der ihn, den Heimatlosen, als Bürger aufgenommen hatte, getan zu haben. Dieser Staat, der nach seinen Idealen umgestaltet war, konnte nun hoffnungsvoll einer neuen Epoche seiner Geschichte entgegensehen.

Die junge Generation, die das Staatsruder ergriff, war erfüllt von stolzem Optimismus. Jede Opposition, jede andere Weltanschauung als die, die sie vertrat, wurde von ihr scharf abgelehnt und damit das demokratische Prinzip, das sie doch selbst zu vertreten glaubte, verletzt. Ein politisches Recht der Minderheit anerkannte sie nicht.

Zschokke erkannte die Gefahren, die dem Erreichten gerade aus diesem Radikalismus erwachsen konnten. Er war nicht vom gleichen Zukunftsoptimismus erfüllt wie die Generation, an deren Erziehung er maßgebend beteiligt gewesen war. Sein realistisches politisches Denken konnte die Gefahren, die Spannungen abmessen, die sich aus der radikalen Exklusivität ergeben mußten, und daß deshalb sein mahnendes Wort des reifen, erfahrenen Alters noch oft vonnöten sein werde.

Auch hatte er erst eines seiner großen Ziele erreicht, die Regeneration des Heimatkantons; zum zweiten, zum schweizerischen Bundesstaat, war erst der Weg angebahnt.

Diese Beweggründe ließen Zschokke im Sommer 1831 davon absehen, sich aus dem öffentlichen Leben zurückzuziehen, und er nahm das Großratsmandat, das ihm sein alter Wahlkreis Othmarsingen anbot, an.

Der Große Rat, der aus diesen Wahlen hervorging, war ein genaues Abbild der politischen Situation, in der sich der aargauische Staat befand. Die Radikalen hatten eine große Mehrheit. Sie war aber nicht ein geschlossenes Ganzes; denn schon jetzt machten sich gewisse Spaltungerscheinungen innerhalb der neuen Männer, die durch den Freiämtersturm die Macht an sich gebracht hatten, bemerkbar. Die Liberalen des katholischen Kantonsteils, die sich den neuen Ideen von Anfang an mehr aus reaktionären, als aus fortschrittlichen Motiven, angeschlossen hatten, begannen sich mehr und mehr von den Radikalen des protestantischen Kantonsteils zu distanzieren, um schon drei Jahre später in unveröhnliche katholisch-konservative Gegnerschaft zu treten. Die kleine Oppositionsgruppe, die Altkonservativen aus der Restaurationszeit, angeführt von Herzog von Effingen, war dagegen zahlenmäßig nicht sehr bedeutend.

Trotz all der politischen Ungeschicklichkeiten, die die führenden Radikalen begingen, trotz ihrer Kompromißlosigkeit den politischen Bestrebungen der oppositionellen Minderheit gegenüber, die immerhin zwei Fünftel des aargauischen Volkes vertrat, haben sie sich große Verdienste um den Staat erworben. Sie haben seine Existenz, als sie von innen heraus die größte Krise durchmachte, erfolgreich gegen die religiös betonte Opposition behauptet. Neben dieser größten und alle Kräfte beanspruchenden Aufgabe förderten sie, allen Widerständen zum Trotz, den inneren Ausbau des Kantons.

Welche Stellung nahm Zschokke im Großen Rat ein, und wie hat er dessen Arbeiten, dessen Entschlüsse, durch seine Mitarbeit gefördert und mitbestimmend beeinflußt?

Zschokke war nicht mehr der große Debatter, der sich immer und immer wieder, wie zur Zeit der Restauration, zum Wort meldete. Nur selten, und nur in entscheidenden Fragen erhob er seine Stimme, eine Stimme, die an Überzeugungskraft und Ansehen nichts eingebüßt hatte. Wenn Zschokke sprach, so geschah es, um zu raten, um zu versöhnen, zu vermitteln, um anscheinend zerfahrene Situationen wieder in ein fortschrittliches Geleise zu bringen.

Er blieb auch jetzt seinem Prinzip treu, sich keiner Partei zu verschreiben, das heißt, seine persönliche Unabhängigkeit zu wahren. Er war

Gegner jedes politischen Radikalismus und hielt vor schärfster Kritik nicht zurück, sowohl gegen links als auch gegen rechts. Dieses Dazwischenstehen hat ihm dann auch in diesen Jahren manchen Hieb eingebracht, und öfters hat ihn die Presse beider Lager der Charakterlosigkeit bezichtigt¹.

Wie sah das neue Parlament aus, das im Sommer 1831 erstmals zusammentrat?

Zschokke gibt uns im Schweizerboten vom 21. Juli 1831 ein treffendes Bild². Ein neuer freier Geist wehe in der Versammlung. «An Ausdauer und Willen mangelt es dem großen Rat nicht. Es fehlt freilich nicht an Mitgliedern, die vorher begierig nach Ratsherrenehre schnappten, dann aber entschuldigt oder nicht entschuldigt mit ihrer Ehre sich's bequem machten und meistens daheim blieben.»³

Die Namen dieser Schwänzer wurden aber immer in den Verhandlungsberichten, die auf Kosten des Staates gedruckt wurden, genannt.

Über den Verhandlungsgang schreibt Zschokke:

«Man verspürte in den Verhandlungen dieses großen Rates noch mancherlei Ungewandtheit und Taktlosigkeit der Sprecher. Die Neuheit der Sache brachte es mit sich. Es ging mit dem umständlichen Geschwätz über Stellung

¹ Der Waldstätterbote nennt am 21. Oktober 1836 Zschokke das große schweizerische «Staats-Chamäleon», nachdem er sich wieder einmal gegen die radikale Mehrheit im Großen Rat gewandt hatte.

Der Waldstätterbote schreibt dazu: «Was hat aber Zschokke, dieser unschweizerische Bastard, mit Beginn seiner Kriteleien bei allen seinen Schriften für einen andern Zweck verfolgt, als die totale Auflösung aller gesellschaftlichen Bande? Ich glaube sicher, keiner seit Voltaire, hat an den Thronen Europas mächtiger gerüttelt als eben dieser Zschokke. Voltaire war weniger Philosoph als Dichter, sowie Zschokke mehr Romanschriftsteller ist als Gelehrter. Jedoch haben beide sich dazu geeignet bewiesen, durch Erhebung des Lasters zur Tugend, durch Verdächtigung und Verwerfung des Religiösen, durch geschickte Wendungen der Wahrheit zur Lüge und die Lüge zur Wahrheit zu stempeln, eine ganze lastergierige Generation zu verführen.

Der Grund alles Übels in gegenwärtiger Zeit ist die gewiß fast allgemeine Entsittlichung der sogenannten gebildeter sein wollenden Klasse, welche den Geist Zschokkes bis auf die Hefen geleert, und da sie sich an das Staatsruder gewagt, nun dem Schiffe nach verkehrten und verdrehten Ansichten, Richtung gibt. Zschokke hat Atheismus, Revolution, Königsmord gepredigt. Seine schlüpfrige Poesie verdirbt jeden Anstand der Jugend. Seine Schreibart ist süß wie Gift, anziehend und tödend für das naschende und unerfahrene Alter.»

² Schweizerbote, 21. Juli 1831, S. 231.

³ Ebenda, S. 231.

eines Wortes, über Abfassung eines Satzes, edle Zeit verloren. Einige forderten unablässig das Wort, vielleicht, weil sie sich sonst langweilten, oder weil sie sich bemerkbar machen wollten, oder weil sie sich selber gerne hörten. Sie machten Andern Langeweile, hinderten die Bescheidenen und Besserunterrichteten das Wort zu nehmen, und vergaßen, daß Sprecher keine Redner sind.»⁴

Sicher fehlte es Zschokke nicht an der parlamentarischen Routine. Er hat sich auch während den zwölf Jahren, in denen er noch dem Rate angehörte, immer wieder für einen speditiven Geschäftsgang eingesetzt. Er verlangte von sich selbst eine ergebnisreiche Arbeit, aber auch vom Großen Rat und der Regierung forderte er dasselbe.

Gleich in der ersten Session wurde auf seinen Antrag das Wahl- und Geschäftsreglement vereinfacht⁵.

Bei der Beratung über die Organisation des Kleinen Rats, der Regierung, verlangte Zschokke das Direktorialsystem. Die Restauration kannte im Gegensatz dazu das Kollegialsystem. Die einzelnen Sachgebiete wurden nicht von einem Mitglied der Regierung verwaltet, sondern innerhalb der Exekutive bildeten sich sogenannte Kommissionen von zwei bis vier Mitgliedern, die als Kollegium einem Departement vorstanden. Die Verwaltungspraxis wurde dadurch gehemmt und entbehrte einer gewissen Einheit. Zschokke hatte schon 1818 in seiner ersten Oppositionsrede im Großen Rat dieses System lebhaft kritisiert⁶. Auch jetzt vertrat er die Ansicht, daß das Direktorialsystem vorzuziehen sei⁷. Es sei allein den neuen Aufgaben gewachsen. Das alte System sei zu schwerfällig, man müsse einzelne verantwortliche Departementvorsteher haben. «Nur wo ein Einzelner die besondere Übersicht und Aufsicht eines Teils der Verwaltung führt, ist konsequentes Verfahren darin möglich und Verantwortung keine Illusion. Ich trage darauf an, daß die Geschäfte des Kleinen Rates nicht unter einzelne Mitglieder der Regierung dermaßen verteilt werden, daß jedes derselben ein Referent oder Vorsteher eines oder mehrerer Teile der Verwaltung sei, mit besonderer Kompetenz zugetan werde, und was diese übersteigt, der Entscheidung des Kleinen Rates zu steht.»⁸

Zschokke drang nicht oder nur teilweise mit seinem Antrag durch. Ge-

⁴ Ebenda, S. 232.

⁵ Verhandlungsblätter 1831, S. 130.

⁶ Siehe oben, S. 49.

⁷ Verhandlungsblätter 1831, S. 180.

⁸ Ebenda, S. 180.

rade die Radikalen lehnten ihn ab, um durch eine gewisse Schwerfälligkeit und eine gegenseitige Kontrolle die Macht der Exekutive einzuschränken⁹.

Die Session dauerte manchmal mehr als einen Monat. So ist es begreiflich, daß die Ratsmitglieder große Opfer auf sich nahmen, um ihren Pflichten als Volksvertreter nachzukommen. Zschokke äußerte sich einmal im Rat über das Schwänzen: «Abwesende können in drei Klassen geteilt werden. Die einen sind krank und wirklich zu entschuldigen, Andere müssen die Geschäfte des Großen Rates versäumen wegen dringenden Amtsgeschäften. Von solchen sollte man Notiz nehmen. Nichts ist wichtiger, als daß der Große Rat mit aller Beschleunigung seine Geschäfte fortsetze und beendige. Ich glaube also, man solle hier keine Bewilligung aussprechen. Eine dritte Klasse ist abwesend wegen häuslichen Geschäften; wer von uns hat zu Hause nicht viel zu tun? Dieser Klasse, glaube ich, soll man keine Bewilligung erteilen, sondern sie allsogleich einberufen, damit wir nicht ihre Diener seien und auf sie warten müssen¹⁰.

Zschokke gehörte nicht zu den Schwänzern. Auf den Absenzlisten fehlt sein Name, es sei denn, daß er durch Krankheit dem Rat fernbleiben mußte. Der Kampf gegen das Schwänzen der Sitzungen beschäftigte den Rat verschiedentlich. Es war wirklich ein Problem, und nicht nur schlechter Wille und Mangel an Selbstdisziplin waren die Ursachen dazu. Noch gab es keine Taggelder, und anfänglich nicht einmal Reiseentschädigungen, was bei der dezentralen Lage der Hauptstadt nicht unwesentlich war¹¹. Der Rat beschloß, inskünftig die Abwesenden unter Auferlegung der Kosten durch Eilboten einzuberufen (2. Februar 1831).

Die Maßnahme schien aber nicht die erhoffte Wirkung zu haben. Schon in der nächsten Session, im Juli 1832, in der ersten Sitzung¹², war der Rat nicht beschlußfähig. Zschokke wurde beauftragt, für die November-Session ein neues Geschäftsreglement auszuarbeiten. Er legte das Reglement im November in der ersten Sitzung dem Rate vor¹³. Die wichtigste

⁹ HIS: Schweizerisches Staatsrecht, Bd. 2, S. 3.

¹⁰ Verhandlungsblätter 1831, S. 977.

¹¹ Reisedauer mit der Postkutsche: Aarau—Rheinfelden 4½ Stunden,
Aarau—Sins 5½ Stunden,
Aarau—Zurzach 5½ Stunden,
Aarau—Baden 3 Stunden.

BRONNER, II, S. 252.

¹² Verhandlungsblätter, 18. Juli 1832.

¹³ Verhandlungsblätter 1832, S. 990.

Neuerung war, daß inskünftig den Räten die Reise und Logisspesen bezahlt werden sollten. Oppositionslos stimmte der Rat diesem Antrag zu. Es zeigte sich in der Folge, daß dies wirklich die einzige gerechte Lösung war, indem von da an die Absenzzahlen sehr zusammenschmolzen.

Die Ratsverhandlungen waren öffentlich, eine Publikumstribüne war eingerichtet worden, doch scheint sie wenig bevölkert gewesen zu sein. So schreibt der Waldstätterbote am 26. November 1832 voller Hohn und Spott, die Tribünen seien meist leer wie der Ratssaal selbst. «Doch sieht man nicht selten in der Mittagsstunde kleinere und größere Detachementen junger Fabrikburschen etc., daselbst Posto fassend. Auch sah man vorige Woche an einem Sitzungstage, nebst wenigen andern Neugierigen auch einige durchreisende Frauenzimmer von der hohen Galerie auf das kaum zu $\frac{2}{3}$ gefüllte Amphitheater herabblicken . . . »¹⁴

Das aargauische Parlament der Regenerationszeit zeigte gewiß viele Schwächen auf, aber es saßen in ihm, und zwar in beiden Lagern, Männer, die über Weitblick und großes Können sich ausweisen konnten, und die sich um den Staat gerade durch ihr Wirken in seiner Legislative große Verdienste erwarben.

Das Niveau der Debatten war öfters ein sehr hohes, standen doch Persönlichkeiten, wie Troxler, Tanner, Augustin Keller, Bertschinger, Herzog, Zschokke, um nur die bedeutendsten zu nennen, auf der Rednertribüne, um mit ihren Gegnern in Rededuellen die Klingen zu kreuzen. Es ist heute noch ein einzigartiger Genuß, diesen Debatten zu folgen; wie mußten sie erst den Zeitgenossen, den Zuhörer beeindrucken, begeistern, treffen?

Wie schon erwähnt, hat Zschokke verhältnismäßig wenig in die Debatten eingegriffen. Er legte sich immer mehr Zurückhaltung auf, je mehr sich die Lager schieden. In drei Fragen ist er in entscheidender, mitbestimmender Weise aus seiner Zurückhaltung herausgetreten, um seinen Einfluß geltend zu machen. Es waren Fragen von geschichtsbestimmender Größe, die Basler Wirren von 1831 bis 1833, die Revision des Bundesvertrages, und die aargauische Klösteraufhebung.

¹⁴ Waldstätterbote 1832, S. 492.

23. Kapitel. Zschokkes Haltung bei den Basler Wirren

Auch der Kanton Basel gehörte in den dreißiger Jahren zu den Staaten der Eidgenossenschaft, wo das Volk stürmisch nach Verfassungsreform, nach gerechter Volksvertretung im Parlament verlangte. Für den Kanton Basel war besonders typisch der Gegensatz zwischen Stadt und Landschaft, und das Vorherrschen von wirtschaftlichen Momenten¹.

Die Bewegung nahm in der Landschaft ihren Ausgang, tragendes Element waren die Bauern, geführt von einigen vom neuen Geist begeisterten Häuptern.

Zeitlich begann die Bewegung, wie im Aargau, im September 1830.

Im Schweizerboten erschien am 16. September ein «Eingesandt» aus Liestal, welches, indem es sich auf die Gleichheitsurkunden von 1798 stützte, die Zusammensetzung des Großen Rats im Verhältnis von Stadt und Land einer eingehenden und ablehnenden Kritik unterzog. Damit wurde Zschokke als Redaktor des Schweizerboten mittelbar in den nun drei Jahre dauernden, erbitterten Streit hineingezogen. Baselland besaß noch keine Zeitung, und somit wurde der Schweizerbote zum eigentlichen Kampfblatt der liberalen Führer der Landschaft. Es war nicht von ungefähr, daß man gerade auf das Volksblatt Zschokkes griff. Erstens nahm man an, daß Baselland die Sympathien des Redaktors besitze, und zweitens war die Zeitung anscheinend auch ennet des Juras sehr gelesen, sodaß sie also das geeignete Organ zur Beeinflussung der öffentlichen Meinung war.

Zschokke wurde so ungewollt in die Basler Wirren hineingerissen. «Ich war, man wird mir's wohl glauben, daran sehr unschuldig, wenn mir allenfalls nicht Überzeugungen und allgemeine Wahrheiten zur Sünde gerechnet werden sollen, die ich bekannte, wie jeder Andere die seinigen. Mein Verbrechen lag eigentlich darin, daß ich achtbaren Männern der Landschaft von Zeit zu Zeit Spalten des Schweizerboten zur bescheidenen Verteidigung ihrer Person oder ihrer Sache einräumte. Ich hielt es für Pflicht, Unterdrückten, die ohne Mittel waren, ihre Rechtfertigung vor den Eidgenossen zu führen.»²

Zschokke hat diese Pflicht sehr weit gefaßt, indem er den Basler Revolutionären in seiner Zeitung, besonders im ersten Halbjahr des Jahres

¹ K. WEBER: Die Revolution im Kanton Basel, S. 9 ff.

² Selbstschau, S. 366.

1831, so viel Platz einräumte, daß man manchmal fast das Gefühl haben kann, man hätte eine Basler — und nicht eine aargauische — Zeitung vor sich, obwohl zu jener Zeit die aargauischen politischen Verhältnisse auch zur vermehrten Diskussion Anlaß gaben. Allerdings hat Zschokke selbst nicht in die Diskussion der Basler Politiker eingegriffen.

In Basel, wo man ihn wohl noch gut in Erinnerung hatte von seiner Regierungskommissärzeit während der Helvetik, wurde er Zielscheibe der spottlustigen Städter³.

Aber auch die Behörden beschäftigten sich ernsthaft mit ihm. Man bezeichnete ihn im Großen Rat als Mitglied eines von Frankreich besoldeten, geheimen Ausschusses, dem auch Usteri, Fellenberg, Kasimir Pfyffer und Troxler angehören sollten⁴. Dieser Ausschuß hätte die Aufgabe, in der Schweiz nach dem Muster der Pariser Revolution «die politischen Umwälzungsarbeiten zu leisten».⁵

Die Basler Polizei überwachte die Korrespondenz, die aus der Stadt an Zschokke abging. Sie erbrach im Januar 1831 einen Brief Troxlers, der zu dieser Zeit noch Professor an der Universität Basel war, und verschloß ihn nach der Kontrolle mit einem großen Polzeisiegel.

Zschokke beantwortete «den sehr unschuldigen Inhalt desselben ebenso unschuldig in den Blättern des Schweizerboten, öffentlich, um der Polizei die Mühe des Erbrechens und die Wiederversiegelung zu ersparen».⁶

Zugleich nahm er zum ersten Mal Stellung zu den Verhältnissen in Basel, die er als betrüblich für die Eidgenossenschaft hinstellte⁷.

In den Januartagen, als die ersten Aufstände aufzuckten, und die Hauptstadt ein Truppenkontingent unter Führung von Oberst Wieland in die Landschaft ausschickte, haben beide Parteien um Rat und Beistand bei Zschokke nachgesucht.

In der ersten Januarwoche des Jahres 1831 besuchten ihn einige «für Volksfreiheit begeisterte junge Männer».⁸ Sie wollten ihn um seine Meinung befragen, über ihr Vorhaben, einen Freischarenzug aus den Kantonen Thurgau, Aargau, Zürich und Appenzell zu rekrutieren, um ihn

³ «In Zeitungs-Pasquillen und Karikaturbildern, gab man mich auf den Gassen Basels dem Hohngelächter preis.» Selbstschau, S. 367.

⁴ Selbstschau, S. 367.

⁵ Ebenda.

⁶ Selbstschau, S. 367, Anmerkung.

⁷ Schweizerbote, 27. Januar 1831, S. 33 ff.

⁸ Selbstschau, S. 368.

den Landschäftern als Unterstützung nach Liestal zu schicken. Zschokke wußte, daß er bei diesen Hitzköpfen nichts ausrichtete, wenn er sie kurzerhand abwies. Er versuchte, «mit Benützung sokratischer Methode, sie davon abwendig zu machen».⁹ Er erkundigte sich nach den vorhandenen Mitteln, «ob das aufgebotene Volk auch ebenso beharrlich, als zahlreich sei und bei übler Witterung des Winters, fern von der Heimat, im Schnee, Regen und Frost, bei Krankheiten, Mangel und Mühsalen, lange genug in Belagerung einer befestigten Stadt ausharren würde? Woher für die bunt bewaffnete Menge Proviant, Feldgeräte, Munition, Belagerungsgeschütz bezogen werden sollen . . .

Ich empfang Antworten, welche die Verlegenheit nicht verhehlten.»¹⁰

Er brachte die Führer von ihrem Vorhaben ab, indem er sie von der Aussichtslosigkeit des geplanten Zuges überzeugte.

Die Basler Regierung hatte von dem vorgefaßten Freischarenzug Nachricht erhalten.

In der Nacht vom 13. auf den 14. Januar wurde Zschokke aus seiner Nachtruhe aufgeweckt¹¹. Gedeon Burckhardt, Mitglied der Basler Regierung, war in Nacht und Nebel zu ihm geritten, um ihn zu beschwören, durch sein Machtwort das Anrücken eines interkantonalen Landsturms zu verwehren. Es gelang Zschokke, den bestürzten Ratsherrn zu beruhigen, indem er ihm klar machte, daß er dieses Machtwort bereits ausgesprochen hätte. «Ich hatte damals gut prophezeien, weil ich, gleich Kartenschlägern, Zigeunern und Traumdeutern, von Freund und Feind allweg befragt und unterrichtet wurde.»¹²

Wenige Wochen später, am 30. Januar 1831, erschien eine offizielle Abordnung der Stadt Basel in Aarau¹³. Diese bat Zschokke um die Vermittlung zwischen der Stadt und der Landschaft. «Eine wahre Doktorfrage», meint Zschokke in seiner Selbstschau. Er riet zu einer provisorischen Trennung der Verwaltung für Stadt und Landschaft Basel, Gleichförmigkeit von Gerichts- und Polizeiwesen, aber das Staatsvermögen unter eine gemeinsame Oberaufsicht zu stellen. Es sollte sich weiter ein Ausschuß von einigen Abgeordneten von Stadt und Land bilden, der sich über das Grundsätzliche, über das Vorgehen bei der Schaffung einer

⁹ Ebenda.

¹⁰ Ebenda, S. 369

¹¹ Selbstschau, S. 368.

¹² Ebenda.

¹³ Oberst Braun und Peter Köchlin.

neuen Verfassung einigen sollte. Der Vermittlungsvorschlag wurde von der Basler Regierung abgelehnt.

Zschokke hat im Gegensatz zu den Radikalen nie für die dauernde Trennung des Kantons sein Wort gegeben. Er erblickte in der Trennung nur eine Übergangslösung.

Die Episoden, die sich im Januar 1831 in der «Blumenhalde» abspielten, lassen uns erkennen, welchen Namen Zschokke in der Schweiz hatte. Sein Ruhm, seine Bedeutung waren vielleicht in dieser Zeit auf dem Kulminationspunkt. Man fürchtete das Ansehen, die Anhänglichkeit, die er beim Volk hatte. Hat man doch selbst geglaubt, sein Machtwort könne den Landsturm nach seinem Belieben in Bewegung setzen oder zum Stillstand bringen.

Die Basler Wirren weiteten sich immer mehr vom lokalen Konflikt zu einem solchen der gesamten Eidgenossenschaft aus. Die Radikalen der Schweiz setzten sich teilweise leidenschaftlich, rücksichtslos für die Basler Bauern ein, während die Konservativen die Partei der Stadt ergriffen.

Die am 28. Februar vom Rat entworfene Verfassung brachte keine Beruhigung, obschon die Landschaft selbst sie mit Zweidrittelsmehrheit gutgeheißt hatte. Die Führer des Aufstandes wurden nicht amnestiert, und das brachte das scheinbar beendete Ringen erneut zum Aufflackern. Die Bewegung wurde immer mehr zu einem allgemeinen Terror. Der Gewährleistung der Verfassung durch die Tagsatzung am 19. Juni 1831 wurde in der Landschaft wenig Achtung gezollt. Damit wurde die Basler Frage zu einem eidgenössischen, staatspolitischen Problem. Die radikalen regenerierten Kantone verneinten die Berechtigung einer eidgenössischen Intervention durch die Tagsatzung zugunsten der Basler Verfassung vom Februar 1831.

In den kantonalen Parlamenten, wo die Tagsatzungsinstruktionen für die Basler Angelegenheiten beraten wurden, traten die beiden Lager, Radikale und Konservative, scharf auseinander. So war es auch im Aargau. Der alte Große Rat hatte in seiner letzten Sitzung vor seiner Auflösung am 16. Mai als ordentliches Geschäft die Tagsatzungsinstruktion für die Tagung vom 19. Juli beraten und beschlossen, die Basler Verfassung zu gewährleisten¹⁴. —Inzwischen hatte sich das Gesicht des aargauischen Parlaments durch die Neuwahlen wesentlich verändert. Eine starke radikale Gruppe war in den Rat eingezogen.

¹⁴ Protokoll des Großen Rats, 14. Mai 1831.

Am 24. September 1831 kamen die Basler Wirren zum ersten Mal vor dem neuen Rat zur Sprache, bei der Beratung der Tagsatzungsinstruktion. Es hatten inzwischen eidgenössische Kommissäre in Basel interveniert und ein Kontingent Tagsatzungstruppen am 17. September den Kanton besetzt.

Eine Kommission des Großen Rates legte dem Plenum den Instruktionsskizzenentwurf vor. Dieser besagte, daß der Stand Aargau die eidgenössische Intervention billige, und daß die Truppen im Kanton Basel verbleiben sollten, bis zur völligen Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung. Den aargauischen Gesandten sei bei unvorhergesehener Änderung der Lage die Vollmacht zu erteilen, nach bestem Wissen und Gewissen den Vorschlägen zuzustimmen, die den Frieden am ehesten wiederherstellen könnten¹⁵. In der allgemeinen Eintretensdebatte bezeichneten die Radikalen die Instruktion als ungenügend. Man helfe so mit, die Landschaft zu vergewaltigen, man helfe mit, die Basler Aristokratie vor den gerechten Wünschen des Landes zu schützen¹⁶.

In der Debatte meldete sich Zschokke als letzter Redner zum Wort. Frei von Parteileidenschaft, er war seinem politischen Grundsatz gemäß an keine der sich gegenüberstehenden Parteien gebunden, sprach er. Er führte aus, daß, wenn kein anderer Kanton, so solle wenigstens der Kanton Aargau die richtige Stellung beziehen. Die eidgenössische Vermittlung sei bis jetzt gescheitert.

Man habe in Basel nur eine Partei, die legitime, anerkannt. Vor einem weiteren Verhandeln sei ein Großer Rat zu wählen, unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl von Stadt und Landschaft. Was bis jetzt geschehen sei, sehe mehr einer Exekution als einer Vermittlung gleich; «ich fürchte», so sagte Zschokke, «daß die Besetzung der Landschaft von der Stadt als Vollstreckung ihrer Rache betrachtet wird. Verhalten wir uns eine traurige Tatsache nicht: es ist wahr, daß die Tagsatzung beinahe das Vertrauen der Nation verloren hat. Aber von wem hat sie's verloren; von den Radikalen auf der einen, von den Legitimen auf der andern Seite, von beiden Extremen.»¹⁷ Ihre Unerbittlichkeit, ihre Unversöhnlichkeit, die Verfolgung einer reinen Interessenpolitik unter Mißachtung des Gemeinwohls, habe das Volk irre gemacht.

¹⁵ Verhandlungsblätter 1831, S. 467 ff.

¹⁶ Ebenda, S. 468 ff.

¹⁷ Verhandlungsblätter 1831, S. 481.

Eine Folge der Mißachtung der Beschlüsse der Tagsatzung sei ihre allgemein bekannte und darum ausgenützte Ohnmacht. Und damit ist Zschokke wieder bei seinem «Ceterum censo . . .», dem Antrag zur Revision des Bundesvertrags, zur Herbeiführung einer Stärkung der eidgenössischen Zentralgewalt.

Praktisch könne der Aargau seinen Willen zur Revision des Bundesvertrages damit dokumentieren, daß er seinen Gesandten keine bindenden Instruktionen erteile, sondern ihnen Vollmachten gebe, nach freiem Ermessen und unter Verantwortung dem Parlament gegenüber an der Tagsatzung ihre Stimme abzugeben. Die Vollmacht hätte sich allein an den Willen des Volkes, das heißt, an den Geist der Verfassung, an die die Gesandten gebunden sind, zu halten.

Zschokke stellt den Antrag, die Instruktion in diesem Sinne abzuändern, das heißt den Gesandten Vollmacht zu erteilen, nach ihrem Ermessen ihre Stimme abzugeben, unter Wahrung des Grundsatzes der politischen Rechtsgleichheit¹⁸.

Zschokkes Antrag wurde vom Rat gutgeheißen.

Der Terror nahm auch unter eidgenössischer Besetzung in Stadt und Landschaft Basel kein Ende. Verwilderung und Rechtsunsicherheit griffen Platz.

Im Großen Rat des Kantons Aargau, kam in der Sitzung vom 9. Dezember 1831 eine neue Tagsatzungsinstruktion in der Angelegenheit Basel zur Diskussion. Im Vordergrund stand die Frage, ob man die Garantie der Basler Verfassung weiter aufrechterhalten solle, oder ob man sich für die Trennung an der Tagsatzung aussprechen wolle.

Die Kommissionsmehrheit stellte den Antrag auf Garantie. Eine Kommissionsminderheit unter Führung des Radikalen Tanner plädierte für die Trennung.

Die Minderheit machte geltend, daß der alte Große Rat die Garantie ausgesprochen habe, und zwar unter völliger Unkenntnis der Verhältnisse, und daß der neue Große Rat nicht an diese Gewährleistung gebunden sei¹⁹.

Wieder war es Zschokke, der in seiner Eigenschaft als Mittelsmann das

¹⁸ Ebenda S. 482.

¹⁹ Tanner sagte: «Allerdings liegt viel an der Treue der Stände; aber wir fragen: war der alte große Rat, der die Garantie aussprach, in Kenntnis der Tatsachen, wie wir es sind? Das Basler Landvolk kann vom alten großen Rat als dem übel unterrichteten Papst an den neuen besser unterrichteten Papst appellieren.»

Wort ergriff. Er vertrat entschieden den Standpunkt des Minderheitenantrages. Die Basler Verfassung verletze das Prinzip der Rechtsgleichheit. Man handle gegen den Geist der eigenen Verfassung, wenn man das Basler Grundgesetz weiter gewährleisten wolle. Zschokke gab sich hier mehr den Anschein des Mittelmannes, als daß er es wirklich war. In Tat und Wahrheit hat er doch die Partei der Landschaft ergriffen.

Zschokke meinte ferner, die Führer des Landvolkes verlangten nichts anderes als diese Rechtsgleichheit. Die Gewährleistung bedeute nur die Verlängerung des Bürgerkriegs. Die Trennung werde der Unruhe ein Ende setzen, es sei das letzte Mittel, alle andern hätten versagt.

In Mißachtung des Amnestieversprechens habe die Stadt das Landvolk ihrer Führer, ihrer Fürsprecher beraubt. «Das ist das Grausamste für das Landvolk, daß man es seiner besten Kräfte beraubt.»

Werde die Amnestie voll ausgesprochen, werde die Revision der Verfassung nach dem Prinzip der Rechtsgleichheit ausgeführt, dann haben wir Frieden zu erwarten. «Sie fragen mich, woher ich dies denn wisse? Ich habe die unverdiente Ehre, Mitglied des Comité directeur²⁰ zu gelten, was ich aber nicht bin. Unlängst waren ehrbare Häupter der Landpartei bei mir, und unter diesen der furchtbarste für Basel, Herr Gutzwiler, der grundbravste, ehrlichste Mann; er sagte mir, ‚ist Basel nur so nachgiebig, daß es dem Lande mehr Repräsentanten gibt, so bin ich überzeugt, daß es Ruhe gibt, und daß die meisten dennoch aus der Stadt gewählt werden‘. Wie gesagt, ohne Schmerzen näherte ich mich dem Worte Trennung.»²¹ Die Trennung werde sich nämlich für beide Teile in kurzer Zeit als so nachteilig erweisen, daß man sich von sich aus wieder vereinigen werde. Die Trennung sei für vier bis sechs Jahre provisorisch durchzuführen.

Sobald die Tagsatzung das Wort Trennung aussprechen werde, werde auch die Ruhe da sein, und die Vermittlung der Tagsatzung werde überflüssig.

Der Rat stimmte dem Antrag der Minderheit zu, er stimmte also für die Trennung. In der Folgezeit beschäftigte der Große Rat sich noch mehrmals mit den Basler Wirren, immer wieder beschloß er, der Tagsatzung die Trennung zu beantragen.

²⁰ Zschokke meint damit die Revolutionsgemeinschaft der 46 Gemeinden, die vom Basler Großen Rat aus dem Staatsverband ausgeschlossen worden waren.

²¹ Verhandlungsblätter 1831, S. 986 ff.

Der Weg der Trennung war für unsern nördlichen Grenzkanton ein Weg des Leids. Erst am 17. August 1833 wurde diese endgültig durchgeführt.

Die Basler Wirren wurden im Zusammenhang mit den Wirren in Schwyz, dem Siebnerkonkordat, dem Sarnerbund zu einem Problem von eidgenössischer Bedeutung. Maßlos waren die Radikalen, kurzsichtig die Konservativen; beides zusammen offenbarte die innere Schwäche der vielköpfigen Eidgenossenschaft in voller Ausprägung. Noch gab es besonnene Männer, die ob allem Parteienhader das Wohl der Gesamtheit nicht vergaßen und in der zerklüfteten Eidgenossenschaft durch eine Revision des Bundesvertrages von 1815 neue Brücken schlagen wollten.

24. Kapitel. Der Versuch einer Bundesrevision 1832/33

Nachdem die Liberalen in vielen Kantonen der Schweiz die Macht an sich gerissen hatten und ihre Stellung konsolidiert war, konnte sie in ihrem hochfliegenden Zukunftsglauben nichts mehr an der Absicht hindern, ihr zweites Ziel, die Umgestaltung der Eidgenossenschaft in einen liberalen Bundesstaat, in Angriff zu nehmen.

Die Forderung der Liberalen war ja nicht neu. Den ersten Anstoß dazu hatte, wie wir gesehen haben, im Frühjahr 1824 Heinrich Zschokke mit seiner Schrift «Betrachtung einer großen Angelegenheit» gegeben. Hier, zum ersten Mal, wurde der Revisionsgedanke in der schweizerischen Öffentlichkeit zur Sprache gebracht. In den folgenden Jahren hat die liberale Schweiz sich völlig seiner bemächtigt. Sie gab dieser gesamtschweizerischen Idee Ausdruck in der Gründung von interkantonalen Vereinen, an den schweizerischen Schützenfesten und in ihrer Presse.

Die Liberalen folgten damit bewußt oder unbewußt der Idee Zschokkes, daß zuerst ein eidgenössisches Staatsbewußtsein, ein schweizerischer Gemeinsinn, wie Zschokke sagte, wachgerufen werden müsse, bevor man an die Umgestaltung des Bundesvertrages gehen könne.

Die Helvetische Gesellschaft, der Zofinger-Verein, der Sempacher- und der schweizerische Schützenverein, sie alle erweckten und pflegten die gemeineidgenössische Verbundenheit. Sie halfen mit, dem Genfer und Thurgauer, dem Berner und St. Galler, dem Zürcher und Waadtländer, das Bewußtsein zu geben, daß nicht an den Kantonsgrenzen die Grenzpfähle seiner Heimat ständen, sondern, daß ein Schicksal, eine Vergan-

genheit, und eine Zukunft ihnen allen gemeinsam sei. In diesen Vereinen lernte man sich gegenseitig kennen und verstehen, die Eigenart eines jeden schätzen, das allgemein Verbindende, das vielleicht noch im Dunkel schwebte, ans helle Licht des Bewußtseins befördern.

Dieses Bewußtsein, nennen wir es jetzt das schweizerische Staatsbewußtsein, ließ die Generation inne werden, daß es in einer verbindenden staatlichen Organisation seinen Ausdruck finden sollte.

Es bildete gleichsam den Hebel zur Kritik an der bestehenden gesamtschweizerischen Organisation.

Diese Kritik schwellte gegen das Jahr 1830 gewaltig an und fand in Zschokkes Rede vor der Helvetischen Gesellschaft im Jahre 1829 den umfassenden Ausdruck.

Diese Linie wurde in der unmittelbar darauf folgenden Zeit unterbrochen, denn die Träger dieser gesamtschweizerischen Idee wurden von der liberalen Umgestaltung ihrer Kantone voll in Anspruch genommen.

Als man auf kantonalem Gebiet den Sieg errungen hatte, da war es selbstverständlich, daß man nun gestärkt und im Hochflug dieser Zeit in unerschütterlichem Fortschrittsglauben dem noch höheren Ziel entgegen strebte.

Es ist bezeichnend, daß Zschokke, nachdem im Mai 1831 der liberale Sieg im Kanton Aargau durch die Annahme der neuen Verfassung sichergestellt war, angeregt durch die Flugschrift seines persönlichen Freundes Kasimir Pfyffer von Luzern¹, Artikel um Artikel im Schweizerboten erscheinen ließ, die alle den Revisionsgedanken zum Thema hatten.

Er hat zweifellos zusammen mit Pfyffer in der schweizerischen Öffentlichkeit die Diskussion um die Bundesrevision wieder in Gang gebracht, aber vielleicht dazu beigetragen, daß sich der Meinungsstreit verschärfte und sich gleichsam organisierte, so daß es zu Bündeln im Bunde kam.

Der Stand Thurgau, der in seiner Verfassung vom 14. April 1831 die Stärkung der Bundesgewalt vorbehalten hatte, unternahm an der Tagsatzung im Sommer 1831 den ersten Vorstoß in der Revisionsangelegenheit.

Die Tagsatzung beschloß mit zwölf Standesstimmen, den Kantonen die Frage *ad referendum* und *instruendum* zu geben².

Es zeigte sich schon jetzt, daß die Opposition gegen die Revision stark

¹ K. PFYFFER: Zuruf an den eidgenössischen Vorort Luzern bei Übernahme der Leitung der Bundesangelegenheiten.

² Eidgenössische Abschiede, 19. August 1831.

war. Diese kam besonders aus der Urschweiz, wo sie hauptsächlich traditionell im föderalistischen Gedanken begründet war. Sie wurde verstärkt durch die Kantone Wallis und Freiburg und erhielt damit auch konservativ-religiösen Charakter. Man befürchtete, daß die Liberalen auf eidgenössischem Gebiete, sollten sie einmal an die Macht kommen, das historische eidgenössische Minderheitenrecht mißachten würden.

Die starke Opposition mußte auch die Liberalen in ihrem Optimismus aufhorchen lassen, und die gemäßigteren, unter ihnen Zschokke, besonnener stimmen.

Zschokke fragt sich denn auch, ob es nicht noch zu früh sei, an die Reform heranzutreten. Es unterliege keinem Zweifel, schreibt er im Schweizerboten, daß der Bundesvertrag gebrechlich sei, ja, daß er, «so wie er ist» bei den revidierten Kantonsverfassungen nicht lange fortbestehen könne³.

«Aber bei mir entsteht die Frage: Ist die öffentliche Meinung auch schon für eine, der Stellung der Eidgenossenschaft angemessene Reform ihres Bundes reif genug?

Mich dünkt, diese ist erst dann reif, wenn die Mehrheit der schweizerischen Völkerschaften Einsicht und innige Überzeugung hat, daß der Bundesvertrag von 1815 nicht nur das öffentliche Verderben der Eidgenossenschaft sei, sondern auch die Überzeugung von dem, wie ein besserer Bund beschaffen sein müsse.

Die Überzeugung vom erstern ist noch nicht allgemein. Man denke nur an die Sprache von einigen Wortführern der kleinen Kantone! — Die Überzeugung vom zweiten fehlet noch mehr.

Lasset die öffentliche Meinung zur vollen Reife gelangen; pfelet ihrer: Noch nicht überall ist das Volk von dem Gebrechen des Bundes überzeugt; es wird bezeugt werden, so bald es sie kennt, rufet überall die Reihe vergangener Tatsachen ins Gedächtnis zurück, wo sich die Mängel des Bundesvertrages mitten in Friedenszeiten durch Entzweiung der Kantone, durch gehässige Maßregeln, durch vieljähriges Umherschleppen von Streithändeln, durch schwerfälligen Gang und unfruchtbares Tun der dabei kostspieligen Tag-satzungen u.s.w. offenbarte. Zeiget wie in Zeiten eines allfälligen Krieges dieser Bundesvertrag unvermeidlich unserem Vaterlande das Schicksal von 1798 wieder herbei führen muß, falls nicht, das ist einstweilen noch unser Trost, daß die Willensmacht der für Ehre, Freiheit und Selbständigkeit begeisterten Nation mächtiger wäre, als die dürftigen Mittel sind, die der Bundesvertrag andeutet, und in welchem schon zum Voraus der Same von Kantonalent-zweiung in den verhängnisvollen Tagen zerstreut liegt.»⁴

³ Schweizerbote, 18. August 1831, S. 262.

⁴ Schweizerbote, 18. August 1831, S. 264 ff.

Zu groß war der unbändige Revisionswillen der Radikalen, als daß diese warnende Stimme Zschokkes Gehör fand. Bereits hatten die Parteien Stellung bezogen und beide waren entschlossen, ihren Weg zu gehen.

Die der Revision feindlichen Kantone und ihre ultramontane Führung boten alle verfügbaren Propagandamittel auf. Man suchte die Volksmassen gegen die liberalen Regierungen aufzustacheln, indem man sie als unchristlich, als religionslos hinstellte. Ihre Bestrebungen in der Reform des Schulwesens würde zur Herrschaft des Unglaubens führen. Auch das Gespenst des helvetischen Einheitsstaates beschwor man herauf.

Es mischte sich auch das Ausland in die innere Angelegenheit der Schweiz. Gefährlich drohte das Damoklesschwert der reaktionären Europapolitik des österreichischen Kanzlers über der Schweiz.

Am 17. März 1832, nach der Sitzung der Tagsatzung, traten die Gesandten der regenerierten Kantone Zürich, Luzern, Bern, Solothurn, St. Gallen, Aargau und Thurgau zu einer Sondersitzung zusammen und schlossen den «Bund im Bunde», das Siebnerkonkordat. Das Konkordat sollte einen Schutzwall bilden gegen die reaktionäre ausländische Bedrohung, gegen die Reaktion im eigenen Staat, «in Ermangelung näherer Bestimmungen des Bundesvertrages über Umfang und Folgen einer Gewährleistung der Verfassung und in der durch den § 6 des Bundesvertrages begründeten Berechtigung».⁵

Das Konkordat sollte außer Kraft treten, sobald der Bundesvertrag revidiert sei und die neuen Kantonsverfassungen garantiere. Man versprach sich gegenseitige Hilfe und die Schiedsgerichtsbarkeit. Diese Schiedsgerichtsbarkeit war aber doch ein geheimes Interventionsversprechen. Jedem Kanton sollte der Beitritt offengehalten werden.

Das Konkordat mußte, um Rechtskraft zu erhalten, von den kantonalen Parlamenten ratifiziert werden. Am 9. Mai entspann sich im aargauischen Großen Rat eine große Debatte über das Siebnerkonkordat. Nie kamen vor diesem Tag die Ausbildung und Gegenüberstellung der beiden extremen Richtungen in der aargauischen Legislative derart zum Vorschein wie in dieser Sitzung. In der Debatte vollzog sich die eigentliche Scheidung der beiden großen Gruppen, die bis in die Sonderbundszeit nicht mehr überbrückt werden konnte, und die die aargauische Politik, die Weiterentwicklung des aargauischen Staates auf Jahre hinaus bestimmen sollte. Es waren nicht Fraktionen im modernen

⁵ Fetscherin: Rep. d. Eidg. Absch. Bd. 1 S. 406.

Sinne, sondern mehr Interessengruppen ohne innere Organisation, ohne Programm; das Verbindende bezog sich vielleicht auf eine gemeinsame politische Überzeugung.

Auch Zschokke ergriff das Wort, obschon, wie er sagte, «schon so vielseitig in den öffentlichen Blättern davon gesprochen worden ist, für und wider, daß kaum noch ein neuer Gedanke hier vorgebracht werden kann».⁶

Zschokke stellte sich auf die Seite der Befürworter: «Es sind diejenigen, die gewiß nicht aus Leidenschaft, sondern aus Vaterlandsliebe die damalige Änderung der Volksrechte nicht wollten, es sind Patrizier, Mönche und ehemalige Staatsmänner, die fürchten an ihren Interessen zu verlieren . . . Ich bin fest überzeugt, daß, wenn die große Mehrheit der Eidsgenossenschaft dem Konkordat beitrifft, so werden unsere Verfassungen fest stehen, und nicht jeder Intrige bloß gestellt sein; wir werden Ruhe und Frieden haben; ich glaube, daß auch unsere Regierungen mit mehr Kraft eingreifen können, während sie jetzt durch die unreinen Umtriebe gehemmt werden. Ich stimme zur Annahme des Konkordates. Vor Gott, Vaterland und meinem Gewissen darf ich es verantworten, wenn wir uns denjenigen Kantonen anschließen, die mit uns stehen oder fallen müssen.»⁷

Aus Zschokkes Votum spricht eine große Besorgnis, eine Besorgnis um die Zukunft des eben Erreichten, ein Unterton, der in den Reden der andern Befürworter nicht zu hören ist.

Der Rat stimmte mit 98 gegen 41 Stimmen dem Konkordat zu.

Wohl hatte die Vereinbarung einen rein defensiven Charakter, wenigstens dem Wortlaute nach. Die Konservativen mußten sie als Drohung empfinden, um so mehr, als in zwei Kantonen, in Basel und Schwyz, die Liberalen mit Rücksichtslosigkeit ihre Ziele zu erreichen versuchten. Die Tagsatzung trat im Juli 1832 unter recht ungünstigen Verhältnissen für die Anhandnahme der Revision zusammen. Sie beschloß die prinzipielle Vornahme der Revision und bestellte am 17. Juli eine Kommission von 15 Mitgliedern zur Ausarbeitung eines Entwurfs.

Der durch den Genfer Professor Rossi und vom St. Galler Baumgartner ausgearbeitete Vorschlag war «ein Werk des Ausgleichs der Vermittlung zwischen überliefertem Partikularismus und dem seitens feuriger Ge-

⁶ Verhandlungsblätter 1832, S. 31.

⁷ Ebenda, S. 92.

müter begehrt, nach innen wie nach außen kraftvoll wirkenden Bundesstaat».⁸

Man sah eine oberste Exekutive von fünf Mitgliedern mit einem Landammann, einem Bundesgericht und einer Tagsatzung, die in den meisten Fällen ohne Instruktionen entscheiden konnte, vor. Trotzdem die Verfassung ein mittlerer Ausgleich zwischen den sich gegenüberstehenden föderalistischen und zentralistischen Bestrebungen sein wollte, war sie aber doch, «tatsächlich ein kühner und konsequenter Wurf im Vergleich zum geltenden Bundesvertrag. Äußerlich wurde zwar der Titel Verfassung vermieden; juristisch bedeutete die Bundesurkunde aber die Verfassung eines Bundesstaates».⁹

Die Gesandten brachten den Entwurf nach Hause, um ihn der Regierung und dem Parlament vorzulegen und weitere Instruktionen einzuholen.

Die aargauische Regierung arbeitete eine neue Instruktion für die im März 1833 angesetzte Tagsatzung aus, und eine Kommission, die unter der Führung Zschokkes stand, hatte über den Entwurf dem Plenum des Großen Rats Bericht und Antrag zu stellen.

Zschokke erstattete dem Rat im Februar den Bericht. Es hatte sich erwiesen, daß die aargauische Öffentlichkeit reges Interesse zeigte für die Revisionsarbeiten, und dem Rat waren aus verschiedenen Landesteilen Petitionen zugekommen. Nicht von ungefähr hatte Muri eine Petition eingereicht, die den Garantieartikel für die Klöster auch in der neuen Bundesverfassung aufgenommen haben wollte.

Zschokke verteidigte im Namen der Kommissionsmehrheit den Entwurf der neuen schweizerischen Konstitution. Der alte Vertrag genüge nicht mehr, er werde von allen gleich mißachtet. Die 22 kleinen Staaten mit ihrer unbeschränkten Souveränität hätten zur Ohnmacht der Kantone geführt, welche sich in der Schwäche der obersten Bundesbehörde widerspiegle. «Die Grundlage eines neuen Bundes kann daher nur eine eidgenössische Nationalsoveränität sein, die sich in der Kraft und Würde gemeinsamer oberer Zentralbehörden darstellt, welche als höchste Gewalten des Bundesstaates auseinander geschieden sich selbst und die Eigenmächtigkeit der Kantone beschränken, aber hinwieder von den blühenden Selbstherrlichkeiten der Kantone beschränkt werden. Gleich

⁸ GAGLIARDI, Bd. III, S. 1328.

⁹ HIS: Schweizerisches Staatsrecht, Bd. II, S. 99.

wie die Souveränität der Schweizer Staaten nur Widerschein der Volkssouveränität der Kantone ist; so soll die Souveränität des schweizerischen Bundesstaates nur Widerschein der gesamten Nationalsoveränität des Volkes sein.

Aber diese schöne Idee, welche schon seit hundert Jahren mehrmals und immer vergebens von großsinnigen Eidgenossen angerufen ward — sie, sag ich, in die Wirklichkeit lebendig zu gestalten; die Interessen der Kantone mit den Bedürfnissen einer Zentralbehörde auszugleichen und sie gegenseitig scharf abzugrenzen, — dies ist eine der schwersten Aufgaben, welche jemals Staatsmännern gemacht werden konnte, und die wahrlich wohl auch nie, mit ganz ungeteiltem Beifall gelöst werden wird . . .

Es ist nicht so schwer, die unumstößlichsten Wahrheiten und die nötigen Grundsätze der Vernunft auch in der Anordnung des Staatslebens einzusehen und aufzufinden, denn sie sind ein Gottesgesetz, das ohne Unterschiede allen Sterblichen gegeben ist, aber diese allgemeinen Grundsätze und Wahrheiten, diese Ideale des Bessern, auf verständige Weise den wirklichen vorhandenen Bedürfnissen anzumessen, dies ist das Schwerste, weil wieder die Bedürfnisse und Umstände immer und überall nicht die gleichen sind, noch alle Geister, bei ganz verschiedenen Erfahrungen, einerlei Stärke und Richtung der Urteilskraft besitzen.»¹⁰

Groß sei die Verantwortlichkeit des Rats in dieser entscheidenden Stunde. Es gehe um das Wohl und die Zukunft der Schweiz, um ihre Stärke oder ihre Ohnmacht. Die Opfer, die verlangt werden, seien groß. Aber aus ihnen «kann die Majestät der Eidgenossenschaft erwachsen, die wir wollen müssen, aber ohne Furcht und ohne Gefahr für die Freiheit aller Schweizer, sondern zum machtvollen Schutz derselben».¹¹

Zschokke bat den Rat, den Entwurf möglichst unverändert zu genehmigen, denn wenn jeder Kanton seine Spezialwünsche durchsetzen wolle, dann sei es besser, man würde keinen Gesandten an die Tagsatzung entsenden. Dies war wirklich eine staatsmännische Rede Zschokkes. Es ging ihm um die schweizerische Sache, nicht um Parteiinteressen. Sicher hat auch er das vorliegende Werk des Kompromisses nicht restlos gebilligt, und vielleicht lieber eine noch stärkere Zentralgewalt gesehen. Aber er erkannte, als Unabhängiger, als nicht an ein Extrem Gebundener, daß

¹⁰ Verhandlungsblätter 1833, S. 33.

¹¹ Ebenda, S. 9.

diese Kompromißlösung die einzig mögliche war, weil sie ein Werk der Versöhnung, ein Werk des Ausgleichs war und damit den schweizerischen Gedanken der politischen Rücksichtnahme auf die Minderheit hochhielt.

Nach Zschokke meldete sich der Erzradikale Troxler zum Wort. Unversöhnlichkeit, jede historische Tradition und damit jedes gewordene Recht mit Füßen tretend, wandte er sich gegen die neue Verfassung, wie sie vorlag. Das Werk sei ein Werk der Prinzipienlosigkeit. Die Tagsatzungskommission habe ihre Aufgabe verraten und habe vor «den Anmaßungen des Auslandes» und vor «dem abgefallenen Inland» kapituliert. Der Entwurf sei ein Reaktions- und nicht ein Reformwerk¹².

Hier im aargauischen Parlament spiegelte sich die gesamtschweizerische Situation ganz eindeutig. Das Werk des Kompromisses fand die Gegnerschaft der extremen politischen Parteiungen, auf der einen Seite der Radikalen, auf der andern der Konservativ-Ultramontanen, beide in unversöhnlichem Haß entzweit, beide gemeinsam den Mittelweg verbarrikadierend. Im Aargau war die gemäßigte Gruppe um Zschokke geschart, noch stärker als die beiden Extreme zusammen, und deshalb wurde der Verfassungsentwurf 1832 angenommen.

Am 11. März 1833 trat die Tagsatzung in Zürich in außerordentlicher Session zusammen, ohne die ferngebliebenen Gesandten des am 16. November 1832 gegründeten Sarnerbundes. Man tagte unter einem nicht allzu glücklichen Stern, um eine erfolgreiche Revision des Bundesvertrages vorzunehmen. Nicht nur das Fernbleiben von sechs Kantonen, sondern auch die Interventionsdrohungen der konservativen Mächte, Österreich, Preußen und Rußland, lasteten schwer auf der Tagung. Eine Kommission wurde bestimmt, die die Anträge der Gesandten zu sichten hatte. Das Ergebnis der Kommissionsarbeit war ein zweiter Entwurf, der der Tagsatzung, die erneut außerordentlich am 13. Mai 1833 tagte, vorgelegt wurde.

Der neue Entwurf war eine Annäherung an das föderalistische Prinzip. Die Bundesbehörden, sowie sie im ersten Entwurf vorgesehen worden waren, behielt man bei, aber die Kompetenzen der Tagsatzungsgesandten wurden sehr eingeschränkt und somit die Beschlußfassung der Tagsatzung, und dadurch der große Fortschritt der ersten Vorlage zunichte gemacht. «Trotz oder gerade wegen dieser Einschränkung beruhte der zweite Entwurf auf kluger politischer Berechnung; denn er suchte sich

¹² Verhandlungsblätter 1833, S. 7.

dem lauter werdenden Föderalismus anzupassen und zu retten, was zu retten war. Wäre dieser zweite Entwurf 1833 in Kraft getreten, so hätte die Bundesreform jedenfalls noch die besten Früchte getragen und schwere Krisen vermieden; denn im Vergleich zum Bundesvertrag von 1815 bedeutete er einen großen Schritt zur Einigung der schweizerischen Nation.»¹³

Die Tagsatzung kam nicht vorwärts in den Verhandlungen über den zweiten Entwurf. Zu weit gingen die Meinungen auseinander. Man bereinigte ihn nur äußerlich, von einer Abstimmung sah man ganz ab, da die Verwerfung bei der großen Opposition als sicher angesehen werden mußte.

Erneut gab man den zweiten Entwurf den Gesandten zur Beratung in den kantonalen Parlamenten, nach Hause mit.

Im Juli 1833 nahm der aargauische Große Rat die Beratungen über den zweiten Entwurf auf. Die Mehrheit der Ratskommission beantragte die Zustimmung, während eine starke Minderheit, unter Führung Troxlers, die Rückweisung verlangte. Die Tagsatzung sollte erneut eine Kommission bestimmen, die sich an das Verfassungswerk setze, denn der vorliegende Entwurf sei unbefriedigender als der erste. Die Radikalen waren nun auf einmal bereit, dem ersten Entwurf zuzustimmen.

Zschokke hat an diesen Verhandlungen nicht teilgenommen. Er weilte zusammen mit Fetzer in Zürich an der beinahe permanent tagenden Tagsatzung. Man hatte ihn nämlich am 21. Juni zum Gesandten des Standes Aargau gewählt.

Der Große Rat stimmte dem Antrag auf Verwerfung, der von der radikalen Minderheit ausgegangen war, zu.

Der zweite Entwurf wurde aber auch in andern kantonalen Parlamenten verworfen. Elf und zwei halbe Kantone stimmten ihm zu. Die Kantone des Sarnerbundes, die Waadt und der Aargau hatten ihn verworfen. In verschiedenen Kantonen war es zu einer Volksabstimmung gekommen. Solothurn und Thurgau wiesen eine bejahende Mehrheit auf, während das liberale Luzern verwarf. Das gab den Ausschlag, denn nun schien es unmöglich, die nötige Mehrheit von zwölf Standesstimmen zu erhalten. Die Tagsatzung beschloß am 28. August 1833, den Entwurf auf sich beruhen zu lassen, da keine Zustimmung zu erwarten sei.

Freilich bestellte sie eine Kommission, der auch Zschokke angehörte, die Arbeiten weiterzuführen.

¹³ Hrs: Schweizerisches Staatsrecht, Bd. II, S. 103.

Die Kommission beantragte am 10. Oktober der Vollversammlung, die Revisionsangelegenheit weiterhin den Gesandten *ad referendum* anheim zu geben; damit übergab man sie den kantonalen Räten, womit kaum mehr auf eine ersprießliche Lösung zu hoffen war.

St. Gallen und Thurgau versuchten einen eidgenössischen Verfassungsrat ins Leben zu rufen, Zürich plädierte für eine allmähliche Partialrevision, Anstrengungen, die bei der unüberbrückbaren Scheidung der Geister erfolglos waren.

Zschokke erstattete dem aargauischen Großen Rat am 5. November 1833 einen eingehenden Bericht über die Arbeiten in der außerordentlichen Session der Tagsatzung des vergangenen Sommers.

Dieser Bericht war zugleich eine Art Verteidigungsrede Zschokkes. Er war seit Mitte August alleiniger Gesandter des Aargaus, da die Tagsatzung seinen Kollegen Fetzer als eidgenössischen Kommissar nach Basel abgeordnet hatte. So fiel die ganze Verantwortung auf Zschokke. Entschlossen, wie er einmal war, hatte er nicht bei jeder kleinen Frage, in der ihm die Instruktion keine Verhaltensmaßregeln vorschrieb, neue Instruktionen eingeholt, sondern von sich aus nach bestem Wissen und Gewissen seine Stimme abgegeben. Bei den immerhin nicht unwesentlichen Fragen der Auflösung des Sarnerbundes und der Trennung Basels hat er ohne Instruktion beidem zugestimmt.

Zschokke sagte zu seiner Rechtfertigung, er habe auf das Zutrauen und das «Billigkeitsgefühl» des Großen Rates vertraut¹⁴. Die konservative Minderheit bezichtigte Zschokke der Pflichtvergessenheit und stellte einen Mißtrauensantrag gegen ihn. Eine Kommission, die Zschokkes Verhalten zu untersuchen hatte, entschuldigte ihn, indem sie feststellte, er hätte «mit Mut und Besonnenheit gehandelt». Zschokke sei sowohl mündlich durch das Präsidium, als auch durch eine Zuschrift des Rats, der Dank für seine Tätigkeit zum Wohl des Standes Aargau und der Eidgenossenschaft zu bezeugen. Der Antrag wurde gegen die Stimmen der Konservativen angenommen und Zschokke wieder als Tagsatzungsgesandter gewählt¹⁵.

Die Tagung der eidgenössischen Stände im Jahre 1834 diskutierte erneut die Revisionsfrage, und eine Mehrheit befürwortete die Fortsetzung der Arbeiten. Am 4. August 1834 setzte eine neue Kommission, der

¹⁴ Verhandlungsblätter 1833, S. 545.

¹⁵ Ebenda, S. 755.

wieder Zschokke angehörte, sich an das unfruchtbare Unterfangen. Das Ergebnis dieser Arbeiten übergab sie am 3. September den Kantonen *ad referendum*. Es war eine Sammlung von Anträgen und Gegenanträgen ohne eigentlichen Verfassungsentwurf¹⁶.

Die Bundesreform gedieh von da an nicht weiter; noch in den folgenden Jahren wurden Vorstöße zur Fortsetzung unternommen, alle gleich erfolglos; 1837 ließ man das Traktandum fallen.

Wie mußte Zschokke enttäuscht sein. Welche Krönung seines Lebenswerkes hätte es für ihn sein müssen, wenn unter seiner aktiven Mitarbeit sein schweizerisch-politischer Traum in Erfüllung gegangen wäre.

Es sollte nicht sein; denn noch war die Zeit dazu nicht gereift. Die Generation, die die Regeneration in den Kantonen erfolgreich durchgeführt hatte, überschätzte sich selbst und scheiterte in der eidgenössischen Politik, weil sie zu exklusiv, zu radikal in ihrer Zielstrebigkeit war und dabei sich über einen historisch gewordenen schweizerischen Grundsatz hinwegsetzte, den Grundsatz des inneren Ausgleichs. Ihre Leidenschaft, ihre jugendliche Unbesonnenheit, hatten das Mahnen ihrer erfahrenen Lehrmeister, Zschokke, Rossi, Baumgartner, überhört.

25. Kapitel

Zschokke und die Aufhebung der aargauischen Klöster

Wir haben bereits aufgezeigt, welche Rolle das Problem Staat — katholische Kirche in den ersten Lebensjahrzehnten des aargauischen Staates spielte. Es stellte sich dabei die Schicksalsfrage, ob die nach dem Wiener Kongreß erstarkende Kirche sich als Glied in den nach modernen Grundsätzen zentralistisch geordneten Staat einzufügen hatte oder neben dem Staat ihr eigenes Recht, ihre eigene vom Staate losgelöste Sphäre behaupten konnte.

Die Kirche hatte in diesem Ringen bei der Verfassungsgebung von 1814 ihren ersten durchschlagenden Erfolg errungen, indem das neue Grundgesetz, trotz der zahlenmäßigen Minderheit der katholischen Bevölkerung, den Grundsatz der Parität anerkannte.

In der Bistumsangelegenheit hat sich dieser Kampf zwischen Staat und Kirche im Kanton Aargau während mehr als einem Jahrzehnt dahinge-

¹⁶ Eidgenössische Abschiede 1834.

zogen. Und wir haben gesehen, daß dieser Kampf mit einem Nachgeben des jungen selbstbewußten Staates endete. Den Abschluß bildete ein Kompromiß, indem der Staat nachgeben mußte, er mußte sich der ultramontanen Politik des Nuntius in der Schweiz unterziehen.

Der Vergleich, dem der aargauische Große Rat am 5. Juni 1829 zustimmen mußte, war nicht ein Friedensschluß, sondern mehr ein Waffenstillstand, den der Unterlegene, der Staat, anerkennen mußte.

Er brachte deshalb keine Entspannung. Der Staat wollte Kräfte sammeln, um erneut bei Gelegenheit zum Schlag anzusetzen, der diesen ihm unliebsamen Waffenstillstand brach.

Die Kirche und ihre im Aargau mächtigen Exponenten, die Klöster, waren von tiefem Mißtrauen erfüllt gegen die Staatsgewalt, die durch ihre straffe Organisation sich überall Eingang verschaffte. Darum leistete sie 1830 den Liberalen nur zu gerne Helferdienst zum Sturz dieses Staates. Glaubte sie doch, in einem neuen Grundgesetz, das nach den liberalen Ideen aufgebaut sei, ihrem Partikularismus den besten Schutz verschaffen zu können.

Daß dieser Wunsch nicht in Erfüllung ging, sah sie zu spät ein. Der neue Staat, der sich konstituierte, hatte an innerer Macht nichts eingebüßt. Die liberale Führung war fortschrittlich, nicht reaktionär. Sie nahm dem Staat die Macht nicht, sondern sie verteilte sie nur auf eine andere, auf eine breitere Grundlage. Der Staat war nicht schwächer, sondern innerlich gefestigter aus der Umgestaltung hervorgegangen. Er war erfüllt von den Ideen des Fortschritts und fühlte sich zu Aufgaben fähig und verpflichtet, die bis jetzt nicht zu seinem Tätigkeitskreis gehört hatten, ja, die das eigentliche Anliegen der Kirche gewesen waren, wie beispielsweise die Hebung des Volkswohlstandes, der Volksbildung. Hier mußte er auf hartnäckigsten Widerstand stoßen, und die latente Spannung, sie seit dem Abschluß des Konkordates im Jahre 1829 geherrscht hatte, brach in einen offenen Konflikt aus.

Die moderne Staatsgewalt stand der römischen Kirchengewalt, das moderne bürgerliche Recht stand dem kanonischen Recht gegenüber.

Dieser Gegensatz trat erstmals 1832 offen in Erscheinung. Pfarrer Stockmann von Wohlenschwil hatte zwei Geschwisterkindern, die sich bei ihm trauen lassen wollten, die Einsegnung versagt, weil das kanonische Eehindernis der Blutsverwandtschaft vorlag.

Der Große Rat, an den die beiden Heiratslustigen in einer Petition gelangten, erklärte den betreffenden Verwandtschaftsgrad nach dem bür-

gerlichen Gesetz nicht als Ehehindernis. Der Pfarrer weigerte sich trotzdem, die Trauung vorzunehmen, worauf er von der Regierung abgesetzt wurde, und an seiner Stelle nahm dann in der aufgeregten Gemeinde unter Landjägerschutz und in Anwesenheit des von Baden kommenden Bezirksamtmanns Pfarrverweser Borner die Trauung vor, obschon ihm der Bischof die Ausübung der kirchlichen Funktionen verboten hatte¹.

Die Angelegenheit beschäftigte erneut den großen Rat. Die Radikalen machten geltend, daß das Rechtsverhältnis der Ehe als bürgerlicher Vertrag zu bestimmen sei. Der Staat habe zu wachen, daß im Staat keine Gesellschaftsformen geduldet würden, die sich außerhalb des Staates stellten. Die Ehe sei eine Gesellschaftsform, ja, die Fundamentalgesellschaft des Staates². «Wenn die Kirche die Ehe zur Würde des Sakraments erhebe», so führte Edward Dorer, der selbst Katholik war, aus, «so kann sie das tun, aber nicht unter dem Vorwand, Sachen der Ehe, die wie die Ehehindernisse der Verwandtschaft, nur auf bürgerlichen Vertrag Bezug, nicht aber mit dem Sakrament als solchem Wesenheitszusammenhang haben, in den Kreis ihrer Gesetzgebungsmacht ziehen, es sei denn, daß es mit der Einwilligung der Staatsgewalt geschieht.»³

Da erreichte die Regierung noch einmal eine Verständigung mit dem Bischof. Zschokke, der als Berichterstatter über den regierungsrätlichen Vergleich mit dem Bischof vor dem Großen Rat referierte, meinte, auf diesen Zwischenfall hinweisend und das Prinzipielle erwähnend: Belehrend und warnend sei der Vorfall für die weltliche Obrigkeit, man müsse in Zukunft Mißhelligkeiten solcher Gattung verhüten, ohne dabei die Rechte des Staates im mindesten beeinträchtigen zu lassen⁴.

Der Zwischenfall hatte im Freiamt, in den Gemeinden der Bezirke Bremgarten, Muri und Baden großen Widerhall gefunden. Von der Kanzel verkündete man die Religionsgefahr.

In diesem gegen die Regierung gerichteten Treiben waren die Mönche des Klosters Muri maßgebend beteiligt, indem sie Flugschriften mit staatsfeindlichem Inhalt verbreiteten⁵.

Nicht nur im Aargau, sondern auch in den andern regenerierten Kantonen mit einer katholischen Minderheit stellte sich das Problem

¹ MÜLLER: Der Aargau und der Sonderbund, S. 33.

² Verhandlungsblätter 1832, S. 180—195.

³ Ebenda.

⁴ Verhandlungsblätter 1832, S. 431—432.

⁵ Miscellanea (Aargauisches Staatsarchiv), S. 3.

Kirche — Staat. Die ultramontane Kirchenpolitik des Nuntius, dem die Jesuiten und die Klöster als Stoßtrupp zur Verfügung standen, wurde als staatsfeindlich erkannt. Die Radikalen erstrebten daher eine Lostrennung der Kirche vom römischen Einfluß.

Der Aargau ist in diesem Kampf gegen die reaktionär-hierarchischen Machtbestrebungen vorangegangen. Als Ziel hatte man eine Kirchenreform, auf nationaler Basis beruhend, in Augen. Anfänglich wurde der Kampf publizistisch geführt. Katholische Geistliche, die den Liberalen ergeben waren, wandten sich in Flugschriften gegen die Enzyklika Papst Gregors XVI. vom 15. August 1832, die die Denk- und Gewissensfreiheit, die Neuerungssucht und «unverschämte Wissenschaften» verdammt. In Schinznach versammelten sich 24 Geistliche aus den Kantonen Aargau, Thurgau, Solothurn und Luzern, die in einer Resolution ein Nationalbistum forderten.

Als man glaubte, die Öffentlichkeit genug aufgeklärt und mit dem Gedanken einer Überordnung des Staates über die Kirche vertraut gemacht zu haben, übernahmen die Regierungen die Sache. Am 20. Januar 1834 traten die Abgeordneten der sieben Stände Bern, Luzern, Baselland, Solothurn, Aargau, Thurgau, St. Gallen in Baden zu Verhandlungen zusammen, um eine eidgenössische Rechtsgrundlage in Kirchensachen aufzustellen, «um den Verwicklungen zu begegnen, die bei der Unbestimmtheit der Verhältnisse zwischen Staat und Kirche sich leicht ereignen, dabei die Rechte des Staates gehörig zu wahren und die Wohlfahrt der Kirche möglichst zu fördern».⁶

Die Badener Artikel verlangten die Errichtung eines schweizerischen Erzbistums, die Abhaltung von Synoden unter Aufsicht des Staates, Schutz der Bischöfe gegen die Übergriffe des Nuntius, die Wahrung des landesherrlichen Rechtes der Kontrolle (Placet und Visa der kirchlichen Verfügungen), staatliche Ehegerichtsbarkeit, Bewilligung von gemischten Ehen, billigerer Ehedispenstaxen, die Oberaufsicht des Staates über die Seminarien, Besteuerung der Klöster für Schul- und karitative Ausgaben, Einschränkung der Fest- und Feiertage.

Diese Abmachungen mußten auf den heftigsten Widerstand Roms stoßen. Der Staat mischte sich hier einschneidend in die kirchliche Organisation, in die kirchliche Rechtsordnung ein. Man ging vielleicht etwas zu weit in Baden, das heißt, es war in diesem Moment politisch

⁶ MÜLLER: Der Aargau und der Sonderbund, S. 38.

unklug, sich in innere kirchliche Angelegenheiten, die keinen politischen Charakter hatten, einzumischen. Das mußte bei der streng katholischen Bevölkerung Widerwillen hervorrufen. Sie war an sich schon mißtrauisch, weil die Badener Konferenz nur von den liberalen Kantonen beschickt worden, und die Kirche selbst nicht eingeladen worden war.

Die rein katholischen Orte lehnten die Konferenzbeschlüsse von vornherein ab. Für die protestantischen Kantone waren sie weiter kein Problem. Auseinandersetzungen mußte es dort geben, wo starke katholische Minderheiten vorhanden waren, im Kanton Bern und im Aargau. Sie fürchteten, von der Geistlichkeit darin bestärkt, für ihren bedrohten Glauben. Die bernische Regierung zeigte sich nach besonderer Intervention der ausländischen Mächte nachgiebig. Die aargauische Regierung ging unbeirrt an die Verwirklichung der Artikel. Placet, Besteuerung der Klöster und der Treueeid der Geistlichkeit waren die Hauptursachen der Unruhen von 1834.

Der Kleine Rat hatte schon vor der Badener Konferenz einen entscheidenden Schritt gegen die Klöster unternommen. Muri, Gnadenthal, Hermetschwil, Wettingen, Fahr und Baden verfügten über große Vermögenswerte an Kapitalien und festen Besitz. Es war ein offenes Geheimnis, daß diese großen Güter teilweise nur mangelhaft verwaltet wurden, und daß vor allem die Klöster, in steter Angst vor dem Staat, ihre Kapitalien im Ausland anlegten.

Der Staat, an den die neue Zeit weit größere Ansprüche stellte, besonders was die finanziellen Leistungen anbetraf, war gezwungen, sich durch Steuern diese finanziellen Mittel zu verschaffen. Der junge Staat war im Vergleich zu den Klöstern der eigentliche Besitzlose, und wie gerne glaubt sich ja der Besitzlose dem Besitzenden gegenüber im Recht, wenn er diesem den Besitz abspricht. Die Klöster hatten dem Staat jedes Jahr über ihre finanziellen Verhältnisse Rechnung abzulegen, damit man den Steuerfuß festsetzen konnte.

Mißtrauisch gegen diese Rechnungsablage, verlangte die aargauische Regierung am 3. Juni 1833 von sämtlichen aargauischen Klöstern die genaue Inventarisierung der Fahrhabe, der Liegenschaften und des Kapitalvermögens⁷.

Der Große Rat hieß diese Regierungsverordnung gut. Er verschärfte sie noch, indem er die Regierung aufforderte, die Inventarisierung zwangs-

⁷ Protokoll des Kleinen Rats, 2. Juni 1833.

weise durchzuführen, sofern sie von den Klöstern nicht wahrheitsgemäß ausgeführt würde⁸. Diese kamen der Aufforderung wohl nur widerwillig nach. Die Rechnungskommission, die von der Regierung für die Überprüfung der klösterlichen Buchhaltungen eingesetzt worden war, erstattete am 15. Februar 1834 Bericht. Die Buchhaltungen seien unvollständig, ohne Belege⁹. Der Bericht schließt mit der Feststellung, die Angaben, die die Klöster gemacht, genügten nicht, um sich ein wahres Bild von ihren Vermögensverhältnissen machen zu können.

Die Regierung faßte am 19. Februar den folgenschweren Beschluß, durch eigene Kommissäre die Inventarisierung vornehmen zu lassen, «um die Steuer gerecht ansetzen zu können», wie es im Protokoll heißt¹⁰. Sie wählte Heinrich Zschokke, Fetzer und Attenhofer als Kommissäre und teilte diesen ihre Wahl schriftlich mit¹¹. Zschokke nahm diese Wahl ohne Bedenken an¹².

Er hatte, zusammen mit seinen katholischen Amtsgenossen Fetzer und Attenhofer die Benediktiner Abtei Muri, die Klöster der Benediktinerinnen von Hermetschwyl und der Zisterzienserinnen zu Gnadenthal zu inspizieren.

Die Klöster informierte man am 12. März 1834 über den gefaßten Entschluß. Die Regierung, so schrieb man, fühle sich verpflichtet, weil die Inventarlisten ungenau abgefaßt worden seien, selbst die Inventarisierung durch Vertreter vornehmen zu lassen. Man solle die Kommission, die damit betraut sei, mit Achtung empfangen und ihr Einblick in alle Eigentumsverhältnisse gewähren¹³.

⁸ Protokoll des Großen Rats, 13. Dezember 1833.

⁹ Akten Klosterverwaltung, Mappe KW 3, 15. Februar 1834.

¹⁰ Das Vermögen von Gnadenthal hat sich bei einem Vermögensstand von 131 212 Franken von 1804 bis 1834 um 1700 Franken vermehrt.

¹¹ Akten Klosterverwaltung, KW 3, 19. Februar 1834.

¹² Ebenda, Er schrieb am 22. Februar 1834 der Regierung: «Ungeachtet Endsunterzeichneter wohl fühlt, daß er zu einer Mission wie die, das Vermögen der Klöster genauer auszumitteln, am wenigsten durch seine Fähigkeiten, noch weniger aber durch den gegen ihn verbreiteten Ruf geeignet ist, als sei er ein Feind, nicht nur der Klöster, sondern sogar der katholischen Kirche, erwägt er durchaus kein Bedenken, Hochderselben den von ihr ergangenen Auftrag nach Pflicht und Gewissen vollziehen zu helfen, wenn, was er kaum glaubt, er nicht durch einen tauglicheren Mann leicht zu ersetzen wäre.»

Akten Klosterverwaltung, KW 3, 22. Februar 1834.

¹³ Klosterverwaltung, KW 3, 12. März 1834.

Die Klöster zeigten sich selbstverständlich nicht erbaut über das regierungsrätliche Schreiben und brachten das in ihren Antwortschreiben unverhohlen zum Ausdruck. So schreibt der Abt von Wettingen: «Wenn ich es wage, Ihnen, hochgeehrte Herren, bei schuldiger Rückantwort auf Hochdero Zuschrift die Gefühle auszudrücken, die eine mir so unerwartete Beschlußnahme der obersten Staatsgewalt in mir erregen mußte, so folge ich einfach dem Drang meines beklommenen Herzens, und will und darf es Hochderoselben nicht verhehlen, daß ich durch Vollziehung derselben meine und meines Gotteshauses Ehre aufs Tiefste gekränkt fühle . . .»¹⁴

Die Untersuchungskommissionen erhielten genaue Instruktionen¹⁵, und nahmen anfangs April ihre mehrere Monate dauernde Arbeit auf.

Über den Empfang, der ihnen in den Klöstern bereitet wurde, berichtet uns Zschokke in seiner Selbstschau: «Die Erscheinung von drei Regierungskommissären war für die hochwürdigen Väter ohne Zweifel nicht die angenehmste, und konnte in ihnen den frommen Groll gegen weltliche Obrigkeit nicht sehr mildern. Indessen verbargen sie, mit gefälliger Höflichkeit und weltkluger Gewandtheit, den Unwillen, welchen man bei unwillkommenen Besuchen empfindet, die man nicht wohl ablehnen kann. Außerhalb den geweihten Mauern aber hatten die Abgeordneten der Regierung mehr denn einmal Gelegenheit, zu erfahren, wie man innerhalb der Mauern gesinnt sei. Einer der Mönche von Muri predigte in der Pfarrkirche des Ortes eines Sonntags ganz unverhohlen und naiv seine Trauer über die Leiden der Kirche unter dem Druck feindseliger gottloser Regenten . . . und eines Nachts ward sogar den Mauern der Abtei gegenüber der Oberst Fetzer, mein würdiger und lieber Amtsgenosse, vom dienstbaren Pöbel in effigie aufgehängt.»¹⁶

Die Arbeiten waren sehr langwierig, ganz besonders in Muri, da dieses Kloster den ausgedehntesten Besitz hatte, nicht nur innerhalb, sondern auch außerhalb der Kantons Grenzen¹⁷.

Die Kommission, die die Klöster Fahr, Wettingen und Baden inspiziert hatte, schloß nach achtzehn Monaten ihre Arbeiten ab¹⁸, während die

¹⁴ Ebenda, 22. März 1834.

¹⁵ Ebenda, April 1834.

¹⁶ Selbstschau, S. 385.

¹⁷ Zschokkes Zwischenbericht an die Regierung, 22. April 1834, Akten Klosterverwaltung.

¹⁸ Akten Klosterverwaltung, KW 3.

Kommission, der Zschokke angehörte, erst Ende Oktober der Regierung ihren Rechenschaftsbericht überreichen konnte¹⁹.

Die Verhältnisse in Muri waren äußerst verworren. So schreibt Fetzer am 3. Mai 1834: «Die Lösung der uns erteilten Aufgabe war mit unerwarteten Schwierigkeiten verbunden, die weniger aus üblem Willen der geistlichen Kongregation herrührte, als aus der Verworrenheit einer seit vielen Jahren fahrlässig geführten Administration des Klostersvermögens. Nur bei einer ununterbrochen fünfwöchigen Tätigkeit war es uns möglich, den ungeheuren Detail von Bodenzinsen zu finden, Kapitalien, Geldzinse usw. in Urbarien Zins- und Hauptbriefen zu durcharbeiten, zu kontrollieren, zu berichtigen und zu ordnen, der andern zahlreichen Gegenstände nicht zu gedenken.»²⁰

Zschokke hat den Hauptteil der minutiösen Arbeit allein machen müssen, weil Attenhofer schon im Mai von seinem Posten zurücktrat und auch Fetzer zeitweise abwesend war. Zschokke selbst war im August und September an der Tagsatzung als Gesandter des Aargaus, und dort saß er noch in der Bundesrevisionskommission.

Doch hat er darüber die Inspektion der Klöster nicht vernachlässigt und in das Leben «der Cenöbiten und Cenöbitinnen» tiefen Einblick erhalten. «Ich sah wohl, die dem Himmel Gewidmeten hatten Alles in der Welt zurückgelassen, nur nicht sich selbst, samt den Lüsten und Begierden, welche ein engeres, geselligeres Beisammenwohnen oft nicht weniger als erträglich machen. Die Alten und Betagten, im Joch vieljähriger Gewohnheit ersteift, lebten im einförmigen Tagwerk klösterlicher Übungen ihr stilles, starres Pflanzenleben.

Gelehrsamkeit fand ich in der Abtei Muri wenig, kaum oft notdürftigste Schulbildung; dagegen eine große Bibliothek, vielleicht mehr zur Schau, denn zum Gebrauch. Ich fand einen Reichtum von beinahe drei Millionen Franken, aber mit eigentümlicher Fahrlässigkeit und Unkunde verwaltet.»²¹

Dem Abt von Muri wurde die Untersuchung immer ungemütlicher und unbequemer. Er beschwerte sich Ende Mai bei der Regierung, sie sei zu detailliert, sie werde von der Kommission nicht nur auf die Vermögenswerte, sondern auch auf die Naturaliensammlung, die Bibliothek aus-

¹⁹ Ebenda.

²⁰ Akten Klosterverwaltung, KW 3, 3. Mai 1834.

²¹ Selbstschau, S. 387.

gedehnt²². — Diese Beschwerde richtete sich vor allem gegen Zschokke, denn ihm schienen diese Werte besonders am Herzen zu liegen. Er kam im Laufe seiner Untersuchungen immer mehr zur Auffassung, die Klöster hätten in dieser Zeit keine Daseinsberechtigung mehr, sie seien zeitfremd geworden.

Er versuchte, die Mönche davon zu überzeugen, daß die Abtei, so wie sie jetzt noch bestehe, den heutigen Interessen des Staates und der bürgerlichen Gesellschaft entbehrlich sei. «Gründen Sie zum Beispiel ein polytechnisches Institut, großartig ausgeführt, für die gesamte katholische Schweiz und die angrenzenden Länder», sagte er einmal zu einem Mönch, der ihn als Sekretär bei seinen Inspektionsgängen begleitete²³. «Rufen Sie dazu die bedeutendsten Lehrer Deutschlands, Frankreichs und Italiens um jeden Preis her. Sie sind reich genug; haben Raumes genug, in Sälen, Zimmern des palastähnlichen Nebengebäudes, welches öd und leer steht. Den größten Teil des Aufwandes würden Ihnen die Kostgelder der Studierenden und ein höherer Ertrag der Güter ersetzen; wie denn auch der edelherzige Fellenberg für Ähnliches fürstlichen Aufwand trieb, ohne dabei zu verarmen. So würde Muri unbeachtet ihrer Ordenspflichten, zur ersten Zierde des Ordens, zum Kleinod des Aargaus erhoben werden.»²⁴

Der Vorschlag Zschokkes schien nur bei einigen Mönchen Anklang zu finden. Der Abt wehrte sich entschieden dagegen, und so zerrann Zschokkes Gedanken, kaum war er ausgesprochen, in ein Nichts. Zschokke scheint mit dem Abt selbst nicht in besonders gutem Einverständnis gestanden zu haben. Er beschwerte sich über ihn bei der Regierung, als er in Zürich weilte, wegen seiner störrischen Haltung, die die Arbeiten nur verzögerte²⁵.

Verschiedentlich reklamierte der Kleine Rat bei der Kommission über den schleppenden Gang der Untersuchung.

Im Waldstätterboten erscheinen in dieser Zeit Artikel um Artikel voller Schmähungen gegen die Untersuchungskommission, vor allem gegen Zschokke. Er wolle sich nur Taggeld erschinden, hieß es, darum dieser Amtseifer²⁶. Die Spesenrechnungen beweisen uns aber, daß Zschokke am

²² Akten Klosterverwaltung, 16. Mai 1834.

²³ Selbstschau, S. 387.

²⁴ Ebenda.

²⁵ Akten Klosterverwaltung, KW 3, 4. August 1834.

²⁶ «Wozu soll es dienen», schrieb der Waldstätterbote, «daß in unsern Klöstern über die kleinsten Dinge als Messer, Gabeln, Gläser, Handwerkergeschirr des

wenigsten Spesen und Taggelder von allen drei Kommissionsmitgliedern bezog²⁷.

Der Schlußbericht der Kommission ist leider nicht mehr erhalten. Der Kleine Rat legte am 7. November 1835 dem Großen Rat einen Dekrets-entwurf vor, der die staatliche Administration der vier Klöster vorsah. Für diesen folgenschweren Entschluß der Regierung waren zwei Motive maßgebend, einmal die Inspektionsberichte der beiden Kommissionen, die die Klöster besucht hatten, und zweitens die politische Wühlerei in den katholischen Gegenden des Kantons nach der Annahme der Badener Artikel durch den Großen Rat. Im Großen Rat herrschte Gewitterschwüle, als Zschokke als erster Redner das Wort verlangte. Was hatte er zu sagen? Seine Kritik war zu vernichtend für die Klöster, seine Anklage einseitig.

Zschokke stellt zwei Fragen an den Rat: «Haben wir das Recht, den Klöstern eine bessere Administration aufzudrängen oder nicht?» und ferner: «Haben diese Klöster eine bessere Administration nötig oder nicht?»²⁸

Zur ersten Frage übergehend, meinte er, daß es recht und billig sei, daß für eine Privatperson, die nicht imstande sei, ihr Vermögen zu verwalten, vom Staate ein Vormund gesetzt werde. Mit dem gleichen Recht könne auch der Staat einer Korporation, die ihr Vermögen verschleudere, einen Vogt setzen. Die zweite Frage, ob die bessere Verwaltung nötig sei oder nicht, sei eben so eindeutig mit Ja zu beantworten. «Es tut mir leid, in dieser Sache öffentlich sprechen zu müssen, aber ich

Professionisten von drei Kommissären der Hohen Regierung das Inventar aufgenommen wird? Liegt dies im Beschlusse des Großen Rats, oder will man damit bloß die Herren Kommissäre bereichern? Drei Neutaler des Tages auf den Mann ist ein schöner Verdienst. Dafür ist es ersprießlich, lange Arbeit zu machen! Wer soll aber die ungeheuren Kosten bezahlen? Der Staat, oder vielleicht gar die mißhandelten Klöster?

Geschah es absichtlich, um so recht den katholischen freien Ämtern sowohl als den Klöstern zum Spott, und um ihnen das Unerträgliche zehnfach unerträglicher zu machen, daß unter den Kommissären auch der erklärteste Feind der katholischen Kirche, Heinrich Zschokke, sich befindet.»

Waldstätterbote, 12. Mai 1834.

²⁷ Klosterverwaltung, KW 3, 20. November 1834. Es bezogen an Spesen und Taggelder

Attenhofer	Fr. 1332.—,
Fetzer	Fr. 696.—,
Zschokke	Fr. 448.—.

²⁸ Verhandlungsblätter 1835, S. 1401 ff.

bin es meinem Gewissen und meinem Eide schuldig . . . Was vorerst das Kloster Muri betrifft, so herrscht hier die verworrenste aller Verwaltungen. Es sind hier mehrere Verwalter, und jeder administriert bedeutende Summen, und dies geschieht ohne irgendeine administrative Verbindung, und über diese einzelnen Verwaltungen wird gar keine Kontrolle geführt.» Jedes Jahr hätten die Verwalter dem Abte die Rechnung abzuliefern. Er, Zschokke, habe nicht herausfinden können, ob sie überhaupt vom Vorsteher des Klosters eingesehen würden oder nicht.

Zschokke versucht die schlechte Verwaltung mit einigen Beispielen zu illustrieren. «Ich könnte Ihnen zum Beispiel sagen, daß das Kloster Muri im Thurgau eine Domäne besitzt, welche weit mehr als 100 000 Franken besitzt. Auf dieser Domäne leben einige betagte Herren des Klosters, ich glaube zwei oder höchstens drei. Man sollte glauben, eine Domäne, welche mehr als 100 000 Franken wert ist, würde etwa zwei betagte Herren ernähren —, aber nein, und ich glaube doch, wenn jeder von uns eine solche Domäne hätte, er würde mit Weib und Kindlein sehr gut auskommen und leben können (Gelächter), allein es ist mir durch Rechnung gezeigt worden, daß diese Domäne von dort ins Kloster Muri gekommen ist und einen Beischuß verlangt hat.»

Ein weiteres Beispiel der schlechten Verwaltung sei die Verwahrlosung des großen Waldbesitzes. Jeder Bauer schlage sich in diesen Wäldern gerade so viel Holz, als es ihm beliebe. Niemand hindere ihn an diesem Frevel. So komme es, daß die 700—800 Jucharten Wald, die das Kloster Muri besitze, kaum 1 % Ertrag abwerfen würden.

Das Kloster Hermetschwyl werde von einem völlig unerfahrenen, unfähigen Verwalter bewirtschaftet.

In Gnadenthal habe er lobenswerte Zustände angetroffen, indem die Verwaltung der Landwirtschaft, die zum Kloster gehöre, von einem einsichtsvollen, weitblickenden Priester sehr gut und mit reichem Ertrag verwaltet werde.

Trotz aller Kritik will Zschokke das Feuer nicht noch mehr entfachen, die Parteien nicht noch unversöhnlicher stimmen, darum verwirft er die Zwangsadministration durch eigens dafür eingesetzte Staatsbeamte. Das Kloster Gnadenthal solle man dem jetzigen Verwalter ungehindert weiter überlassen. Die übrigen Klöster hätten nach genauer Vorschrift jedes Jahr genaueste Rechnung abzulegen, und es sei ihnen dafür eine Probezeit von zwei Jahren einzuräumen. Würde nach Ablauf dieser Frist die Verwaltung nicht besser sein, dann solle sie zehn Jahre lang von Regie-

rungsbeamten geführt werden. «Dies ist meine unvorgreifliche Ansicht. Wenn ich aber eines andern belehrt werden könnte, so muß ich mir vorbehalten, meinen Antrag zu modifizieren und will denselben später schriftlich vorlegen.»²⁹

Eine lange Pause folgte der Rede Zschokkes. Der Präsident forderte ihn auf, seinen Antrag gleich schriftlich einzureichen, was er aber ablehnte. Nach Zschokke ergriff Augustin Keller das Wort. Er bekämpfte den Antrag Zschokkes und auch den Kommissionsantrag auf Nichteintreten auf den Regierungsvorschlag. Er bestritt, daß die Klöster laut ihren ursprünglichen Regeln befugt seien, Landbesitz zu haben. Der Staat müsse eingreifen, es gehe um einen Teil des Volksvermögens. Dieser Eingriff sei gerade gerechtfertigt durch den Klosterartikel des Bundesvertrages³⁰.

Im Kampf der Meinungen standen sich die Gegner unerbittlich gegenüber. Zschokkes vermittelnder Antrag wurde von der radikalen Mehrheit abgelehnt und dem Dekretsentwurf, so wie er von Keller ausgearbeitet worden war, zugestimmt: man verfügte die staatliche Verwaltung der Klöster³¹.

Es war das letzte Mal, daß Zschokke versuchte, sich zwischen die Parteien zu stellen. Das war für ihn das Zeichen zum langsamen Rückzug aus der Politik. Nur selten mehr hat er in den folgenden Jahren im Großen Rat das Wort ergriffen. Er ließ sich 1837 noch einmal als Tagatzungsgesandten wählen.

Im erbitterten Kampf zwischen der Reaktion und der staaterhaltenden, wenn auch überradikalen Partei, der im Freiämteraufstand von 1841 kriegerische Formen annahm, ist Zschokke nur noch einmal auf die Rednertribüne getreten. Er hat bei dieser Gelegenheit gleichsam alle seine politischen Grundsätze verleugnet, indem er unzweideutig sich auf die Seite der Radikalen stellte. Es war nicht etwa eine innere Wandlung,

²⁹ Verhandlungsblätter 1835, S. 1415 ff.

³⁰ Man habe bemerkt, es sei die Sicherheit des Klostervermögens garantiert im Bundesvertrag von 1815. Allerdings ist dieses garantiert, und eben diese Garantie und Sicherheit wollen wir nun den Klöstern leisten. Es hat sich gezeigt, daß das Klostervermögen nicht mehr sicher ist, sondern daß es von Jahr zu Jahr abnimmt, und so wollen wir also die Sicherheit leisten, daß dasselbe bleibe, ja sich vermehre und nicht mehr abnehme, und so wollen wir also erfüllen, was jene Bundesverfassung von uns verlangt.» Votum Keller, Verhandlungsblätter 1835, S. 1435.

³¹ Verhandlungsblätter 1835, S. 1446.

die sich im jetzt siebzigjährigen Zschokke vollzog. Es war die klare Erkenntnis dieses ewig jungen Kämpfers, daß der Staat in Gefahr war, der Staat, dem er sein Lebenswerk gewidmet hatte. Der Staat, der selbst zum guten Teil sein Lebenswerk war. In diesem Moment gab es für Zschokke kein Dazwischenstehen, kein Entweder-Oder.

Mit einem klaren Bekenntnis zu diesem Staat schließt er sich deshalb am 13. Januar 1841, dem unter tosendem Beifall schicksalsschweren Ausruf Augustin Kellers: «Die Klöster im Kanton Aargau sollen aufgehoben werden», an³².

Es war seine letzte große Rede im Großen Rat, dem er nun seit 25 Jahren ununterbrochen angehörte; es war sein letztes öffentliches Bekenntnis zu seiner Wahlheimat, darum sei es hier wiedergegeben. Zschokke führte aus: «Wo stehen wir? sind wir im Frieden? sind wir in diesem Moment nicht im Stande des Krieges? Wenn eine Räuberbande unser Land verheerte, würden wir dann von Versöhnung sprechen, Kommissionen einsetzen und Untersuchungen anstellen? Ich glaube, Nein; wir würden mit Kraft und Mut einer solchen Herde entgegenrücken und erst dann, wenn wir Sicherheit hätten, über die Frevler zu Gericht sitzen. Wir sind jetzt im Kriegszustand, und wer greift uns an? — Wie sehr es den Freiämtern an der Religion lag, haben wir gesehen; wie sie taten, als sie von den Klosterherren in Muri berauscht worden waren. Als sie aber den Kanonendonner bei Villmergen hörten, wanderten sie heim in ihre Hütten. Ist das etwa Religionseifer oder heilige Begeisterung gewesen? Nein, es war die tierische Natur, nicht die göttliche, die in ihnen lebte. Und nun woher all dieses, ist dies nicht die Folge der Klöster? Erinnern Sie sich noch, wie tief vor der Reorganisation, vor der Gründung unseres Kantons das Volk im Freiamt, und namentlich im Bezirk Muri, in Unwissenheit darniedergehalten wurde; Sie wissen, daß in den Dörfern damals nicht einmal Einer schreiben konnte; mein Gewährsmann hierfür ist gestorben, er war Mitglied des Großen Rates und des Appellationsgerichtes. Damals hatte man dort selbst nicht einmal eine Gerichtsstube, sondern in dem Wirtshause wurde Gericht gehalten. Ich weiß, daß man in dem Kloster Muri zu jener Zeit dafür sorgte, daß bloß einer in den Dörfern lernte, um die Rechnungen zu machen, worüber das Kloster dann die Revision besorgte. — H. H.! Wir stehen in diesem Augenblick im Krieg, noch vielleicht haben wir heute oder morgen wie-

³² Verhandlungsblätter 1841, S. 39 ff.

der Landsturm zu erwarten, den unsere Truppen zurückgeschlagen haben. Wodurch ist der Krieg entstanden? Offen sind die Tatsachen uns gemeldet worden; es sind im Kloster Muri Kugeln gegossen worden. Und wenn Sie den gestellten Antrag für die Aufhebung der Klöster nicht zu Ihrem Beschluß erheben, so wird jenes schöne Gebiet in einen Aschenhaufen verwandelt werden. In diesem Augenblick haben Sie Erklärungen vernommen, über die man im Volk schon vor zehn Jahren gesprochen hat³³. Ich glaube, in dem gegenwärtigen Augenblick kann und darf die oberste Landesbehörde diese Stimme des Volkes nicht ungehört bei den Ohren vorübergehen lassen — es ist angedeutet worden, die Klöster seien garantiert, und unsere Gesandten hätten den Bundesvertrag beschworen. Allerdings ist das geschehen . . . Tit.! Wir sind im Stande des Krieges, und wenn der Bund die Klöster im Aargau garantiert, so will er den Feind im Aargau garantieren. Und ich frage, ob der Aargau oder die Klöster garantiert werden sollen? Wer von beiden ist garantiert? Wahrlich wird die Eidgenossenschaft für unsere Brust nicht den Dolch und somit den Tod garantieren wollen!»³⁴

Diese Worte Zschokkes mußten auch die Unentschlossenen, die gemäßigten Liberalen, die Wankenden, zum Anschluß an die Radikalen bewegen, sodaß sie geschlossen dem Aufhebungsdekret zustimmten.

Als anfangs Februar die äußere Ruhe im Kanton wieder eingekehrt war und die Neuwahlen für den Großen Rat stattfanden, schlug Zschokke eine Wiederwahl aus. «Eingedenk des Gelübdes, welches ich im sechzigsten Jahre getan, mich beim Antritt des siebenten Jahrzehnts aller öffentlichen Geschäfte zu entschlagen, erfüllt ich und obwohl mehrere Wahlkreise mich wieder in den Großen Rat zurückforderten; und obwohl man mir die Ehre erwies, nicht an mein Alter glauben zu wollen, ja mir den Vorwurf der Bequemlichkeitsliebe zu machen: ich hielt mein Gelübde.»³⁵

³³ Zschokke meint hier die Erklärungen Kellers und dessen Antrag auf Aufhebung der Klöster.

³⁴ Verhandlungsblätter 1841, S. 39 ff.

³⁵ Selbstschau, S. 400.